

**Endgültige Bedingungen Nr. 12 vom 20.04.2010  
zum Basisprospekt vom 02.01.2009  
geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009  
sowie durch den Nachtrag vom 07.10.2009**



**Endgültige Bedingungen**

**Hypothekendarlehenreihe Reihe 25**

**der Deutschen Kreditbank AG**

**im Gesamtnennbetrag von  
20.000.000,00 Euro**

**WKN: 367884**

**ISIN: DE0003678843**

**Emissionstag: 27.04.2010**

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekendarlehenpfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Pfandbriefe“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 02.01.2009, geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009 sowie vom 07.10.2009. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin ([www.dkb.de](http://www.dkb.de)) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 02.01.2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

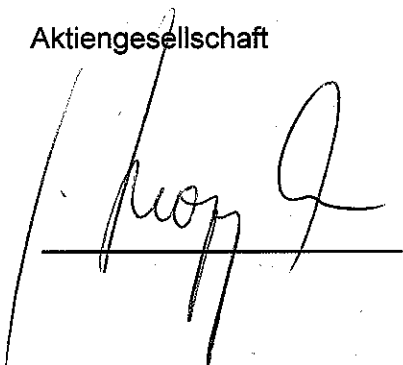
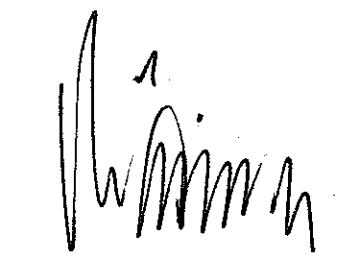
## WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

|                   |   |
|-------------------|---|
| Emittentin:       | Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin  |
| Anleiheform:      | Hypothekendarlehenpfandbriefe   |
| WKN:              | 367884  |
| ISIN:             | DE0003678843  |
| Währung:          | Euro  |
| Status und Rang:  | Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen der Emittentin.  |
| Kündigungsrechte: | Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.  |
| Verzinsung:       | <p>(1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 27.04.2010 (einschließlich) bis zum 26.04.2020 (ausschließlich) mit jährlich 3,375 % verzinst.</p> <p>(2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis Actual/Actual (ICMA Rule 251).</p> <p>(3) Zinstermine sind der 27.04. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinstermenin zahlenbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 27.04.2011.</p> <p>(4) Der Zeitraum vom 27.04.2010 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht (folgender Geschäftstagkonvention, ohne Anpassung).</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6 der Anleihebedingungen) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen <sup>1</sup> an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. |
| Fälligkeitstag:  | 27.04.2020   |
| Rendite:   | 3,375 % per annum  |
| Ermächtigung:  | Beschluss des Vorstands der DKB vom 14.12.2009   |
| Stückelung:  | 50.000,00 Euro   |
| Zulassung zum Handel:                                  | Die Zulassung der Pfandbriefe zum regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 27.04.2010 wird beantragt.  |
| Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere: | 20.000.000,00 Euro   |
| Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:  | 1.200 Euro   |
| Weitere Informationen/Hinweise:                        | Nicht anwendbar  |
| Rating:  | Aaa von Moody's Investors Service  |

Berlin, den 20.04.2010

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

## **ANLAGE**

### **Anleihebedingungen für Pfandbriefe**

#### **§ 1 Nennbetrag**

Die von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Hypothekendarlehenpfandbriefe Reihe 25 im Gesamtnennbetrag von

20.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

sind eingeteilt in 400 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehenpfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je 50.000,00 Euro

#### **§ 2 Definition**

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

#### **§ 3 Identifikationsnummer**

Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE0003678843 und die WKN 367884.

#### **§ 4 Verbriefung**

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

## **§ 5 Kündigungsrechte**

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

## **§ 6 Fälligkeit und Verjährung**

- (1) Die Pfandbriefe werden am 27.04.2020 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 7 Status und Rang**

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.

## **§ 8 Verzinsung**

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 27.04.2010 (einschließlich) bis zum 27.04.2020 (ausschließlich) mit jährlich 3,375 % verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis Act/ Act (ICMA Rule 251).
- (3) Zinstermine sind der 27.04. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinsterminen zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 27.04.2011.
- (4) Der Zeitraum vom 27.04.2010 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.

Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

- (5) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen

Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen<sup>1</sup> an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

## **§ 9 Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

## **§ 11 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.